



**AIKIDO FÖDERATION DEUTSCHLAND e.V.**

---

**SATZUNG DER  
AIKIDO FÖDERATIONDEUTSCHLAND**

---

## §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Aikidō Föderation Deutschland.
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg

## §2 Rechtsfähigkeit

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Aikido Föderation Deutschland e.V.“ Mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist der Verein rechtsfähig.

## §3 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in der Form des Aikidō als gewaltfreie Verteidigungskunst auf der Grundlage der Lehre des Aikidō-Begründers Morihei Ueshiba.

Hierdurch sollen Gewalt und Rassismus in der Gesellschaft abgebaut sowie die Gesundheit der Aikidōka erhalten und verbessert werden.

Der Verband verpflichtet sich der Gleichstellung aller Menschen. Jeder Mensch soll im Verband gleich gefördert werden unabhängig von seiner Herkunft, seiner Weltanschauung, Religion, seines Gender, seiner sexuellen Orientierung, seines Alters.

Die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Kampfkunst-Verbänden wird angestrebt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. Öffentlichkeitsarbeit,
2. das Ausrichten von nationalen und internationalen Aikidō-Lehrgängen in Deutschland,
3. die Abnahme von international anerkannten Aikidō-Graduierungen in Deutschland innerhalb eines gemeinsamen Prüfungssystems,
4. ein nationales Prüfungswesen und dessen Weiterentwicklung,
5. die Qualifizierung von Aikidōlehrer\*innen
6. die zeitgemäße und humanistische Weiterentwicklung des Aikidō
7. die Förderung von Aikidō-Dōjōs (professionellen Schulen, Vereinen und sonstigen Trainingsgemeinschaften)
8. die Gleichstellung als Querschnittsthema für den gesamten Verband
9. die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Aikidō

## §4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet (siehe § 18).

## **§5 Geschäftsjahr, Beiträge und Gebühren**

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus bis Ende Februar eines jeden Jahres fällig.
3. Wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht bis Ende Februar gezahlt hat, ruht die Mitgliedschaft beginnend mit dem 01.03. des laufenden Jahres. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, sobald das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr gezahlt hat.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand beschließt eine Gebühren- und Kostenordnung.
5. Die Mitgliedsbeiträge und Kostenordnungen sind durch den Vorstand in geeigneter Weise zu veröffentlichen und insbesondere den Mitgliedern zugänglich zu machen.

## **§6 Mitgliedschaft**

Es gibt die ordentliche und die Ehrenmitgliedschaft.

1. Jede natürliche und jede juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Nicht voll geschäftsfähige Personen bedürfen für den Aufnahmeantrag eine schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Der Aufnahmeantrag ist bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich einzureichen  
  
Sobald der Vorstand über die Aufnahme entschieden hat, wird der Pass ausgehändigt. Mit der Aushändigung des Passes beginnt die Mitgliedschaft. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft in der Aikido Föderation Deutschland e.V.
2. Der Vorstand kann der MV Kandidatinnen für eine Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Ehrenmitglieder sollen langjährige aktive Aikidōka sein, die sich mit Engagement um die Verbreitung und Weiterentwicklung des Aikidō im Allgemeinen und den Verband und seine Ziele im Besonderen eingesetzt haben.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft endet:
  - a. Mit dem Tod des Mitglieds.
  - b. Mit dem Austritt des Mitglieds. Das Mitglied kann zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur schriftlich unter Angabe der Mitglieds-Nr. erfolgen. Er muss spätestens 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres erfolgen.
  - c. Mit der Streichung des ordentlichen Mitglieds aus der Mitgliederliste. Begleicht ein Mitglied den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit, kann der Vorstand das Mitglied zum Jahresende aus der Mitgliederliste streichen. Mit der erfolgten Streichung endet die Mitgliedschaft.
  - d. Mit dem Ausschluss des Mitglieds. Ein Mitglied, das inerheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist nicht zu begründen. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Einwurfeinschreiben oder E-Mail unter der zuletzt bekannten Anschrift zuzustellen. Er wird wirksam mit der Absendung des Schreibens/der E-Mail.

## §7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vorstand (VS)
3. Das Nationale Technische Komitee (NTK)
4. Die Prüfungskommission (PSek)
5. Das Dankkollegium (DK)
6. Der Mediator (M)
7. Das Grading Committee (GC)
8. Das Kinder- und Jugendgremium (KJG)

Gremien sind verpflichtet, dem Vorstand über ihre Sitzungstermine zu informieren. Darüber hinaus sind Ergebnisprotokolle und Beschlüsse in geeigneter Weise für die Gremien (Vorstand, NTK, PSek, GC) zugänglich zu machen.

## §8 Vorstand (VS)

1. Der Vorstand besteht aus drei maximal fünf Vorstandsmitgliedern
  1. Vorsitzende/r
  2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
  3. Stellvertretende/r Vorsitzende/r Finanzen
  4. Stellvertretende/r Vorsitzende/r Kommunikation
  5. Stellvertretende/r Vorsitzende/r Schriftführer\*in
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 Abs. II BGB wobei jedes Vorstandsmitglied jeweils allein zur Vertretung befugt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann für die weitere Dauer der Amtszeit von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern an seine Stelle eine andere Person in den Vorstand aufgenommen werden. Dessen Amtszeit endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an gewählt. Er bleibt jedoch für die Zeit vom Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt.
4. Mitglieder des Vorstandes der Aikido Föderation Deutschland dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder in einem anderen nationalen Aikidōverband sein.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
6. Der Vorstand führt in eigener Verantwortung die Liste der Aikidō Dōjō, die der Aikido Föderation Deutschland angehören. Das Verfahren für die Aufnahme von Aikidō-Dōjō in die Aikido Föderation Deutschland sowie deren Ausschluss bestimmt der Vorstand in eigener Verantwortung. In der Liste der Mitglieds-Dōjō sind die Aikidō-Lehrer\*innen zu benennen. Bei mehreren Lehrer\*innen ist von dem Aikidō-Dōjō eine/r als vertretungsberechtigt zu benennen und in die Liste einzutragen.
7. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Gleichstellung im Verband zu fördern.
8. Sollten Mitglieder aus dem Vorstand oder den Gremien ausscheiden, so hat der Vorstand die Möglichkeit, frei gewordene Ämter bis zum nächsten zuständigen Wahlgremium kommissarisch zu besetzen, sofern dies notwendig erscheint, um die Arbeitsfähigkeit zu erhalten.
9. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

## §9 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlungen können als ordentliche oder außerordentliche Versammlungen einberufen werden. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Termin für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel auf der aktuellen Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Einberufung der Mitglieder versammlung erfolgt mindestens 2 Monate vorher an die einzelnen Mitglieder per Brief oder E-Mail unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
  - b. die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer\*innen und für die Erteilung der Entlastung
  - c. Satzungsänderungen und Änderungen von Vereinsordnungen
  - d. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - e. die Festsetzung einmaliger Umlagen, auf Vorschlag des Vorstandes
  - f. die Wahl des Vorstandes
  - g. die Wahl von Ehrenmitgliedern
  - h. die Wahl von Rechnungsprüfer\*innen
  - i. die Entscheidung über rechtzeitig gestellte Anträge
  - j. die Wahl des Mediators/der Mediatorin gem. § 13 dieser Satzung
  - k. die Wahl des Kinder- & Jugend-Gremium (KJG) gem. § 15 dieser Satzung
  - l. die Entgegennahme von Berichten der Gremien und Arbeitsgruppen
5. Anträge zur Tagesordnung können von jedem persönlichen oder juristischen Mitglied ab 15 Jahre der Aikido Föderation gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vorstandes eingegangen sein. Für Satzungsänderungsanträge gilt eine Frist von mindestens 3 Monaten vor der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem durch Beschluss des Vorstandes bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorangehenden Diskussion einem/r von der Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlleiter\*in übertragen.
7. Bei Wahlen ist jede/r Amtsträger\*in einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keine/r der Kandidat\*innen diese Mehrheit, so wird mindestens ein weiterer Wahlgang als Stichwahl zwischen den Kandidat\*innen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen durchgeführt. Diese Wahl wird mit einer einfachen Mehrheitsentschieden. Das passive Wahlrecht kann nur von voll geschäftsfähigen Mitgliedern ausgeübt werden.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt.
9. Über einen Satzungsänderungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn dieser
  - a. gemäß § 9 Absatz 5 eingegangen ist und
  - b. in seinem konkreten Wortlaut den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Kenntnis gebracht wurde.
10. Beschlossene Satzungsänderungen werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

11. Jede natürliche Person ab dem 15. Lebensjahr, die ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied ist, hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht von Minderjährigen kann nur von diesen selbst und nicht von Ihren Elternaus geübt werden. Die unten stehende Regelung zur Stimmübertragung an die/den Dōjoleiter\*in bei Abwesenheit von der MV bleibt davon unberührt.

Vollstimmberechtigte Mitglieder eines Aikidō Dōjō, das der Aikido Föderation angehört, werden in der Mitgliederversammlung von dem/der in der Liste gemäß §8 Absatz 7 dieser Satzung eingetragenen Leiter\*in des Aikidō Dōjōs vertreten, sofern sie ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben. Jedes voll geschäftsfähige Mitglied kann in Bezug auf Ausübung seines Stimmrechts nur einem Dōjō zugeordnet werden. Voll geschäftsfähige Mitglieder, die keinem Aikidō Dōjō angehören, können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Der/die Leiter\*in des Aikidō Dōjōs ist berechtigt, seine/ihre Vertretungsbefugnis auch ohne besondere Zustimmung der jeweiligen Mitglieder des Aikidō Dōjōs einem anderen Mitglied dieses Aikidō Dōjōs schriftlich zu übertragen. Eine anderweitige Übertragung des Stimmrechtes auf andere Personen ist ausgeschlossen. Die Geschäftsstelle erstellt vor der Mitgliederversammlung die aktuellen Mitgliederlisten der Aikidō Dōjōs. Diese Listen werden in der Mitgliederversammlung der Stimmenzählung zugrunde gelegt.

12. Repräsentant\*innen mehrerer Stimmen erhalten vor Beginn der Abstimmung Stimmkarten, aus denen sich die Anzahl der von ihnen vertretenen Mitglieder ergibt. Dies ist in der Niederschrift über die Mitgliederversammlung zu vermerken.

Grundsätzlich erfolgen alle Abstimmungen mittels Verwendung dieser Stimmkarten. Ein verkürztes offenes Verfahren darf nur angewandt werden, wenn die Mehrheitsverhältnisse offenkundig sind und keine Zweifel aus der Versammlung heraus geltend gemacht werden.

Mitgliederversammlungen sollten nach Möglichkeit Hybrid (Präsenz und Online) erfolgen. Das Abstimmungsverfahren ist entsprechend anzupassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Online-Teilnahme besteht nicht. Im Fall von technischen Problemen bei der Online-Teilnahmen obliegt es der Versammlungsleitung nach Treu und Glauben zu entscheiden, ob eine Abstimmung oder Teile oder die Versammlung insgesamt wiederholt werden müssen.

13. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter\*in und dem/der Protokollführer\*in binnen 6 Wochen zu unterzeichnen und dem Vorstand zur Aufbewahrung zu übergeben ist. Das Protokoll wird spätestens 4 Monate nach der Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt.

14. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a. der Vorstand diesmehrheitlich beschließt
- b. 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder nach dem Stand des 31.01. des betreffenden Geschäftsjahres ein der artiges Verlangen stellt. Das Einberufungsverfahren entspricht dem einer ordentlichen Mitgliederversammlung, wobei die Einladungsfrist auf einen Monat verkürzt werden kann.

## § 10 Dan Kollegium (DK)

Das Dan Kollegium ist das Gremium der in Prüfung und Lehre verantwortlichen Aikidō-Lehrer\*innen des Verbandes, die mindestens über den 4.Dan Aikidō verfügen. Die Mitgliedschaft in diesem Gremium erfolgt automatisch mit Erlangung und/oder Anerkennung dieses Grades durch die Aikido Föderation Deutschland und endet mit dem Ausscheiden aus dem Verband.

1. Jedes Mitglied hat in diesem Gremium eine Stimme, das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Das DK trifft sich mindestens einmal im Jahr. Über das Treffen ist ein Protokoll anzufertigen und den anderen Gremien des Verbandes zuzusenden.
3. Das DK wählt aus seinen Reihen das NTK. Die gewählten Mitglieder des NTK bilden gleichzeitig den Vorstand des DK.

4. Das DK wählt die Mitglieder des Prüfungssekretariats (PSek).
5. Das DK legt die Kriterien für die Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Grading Committee in einer Ordnung fest und wählt nach dieser Ordnung die Mitglieder des Grading Committee. Der Vorstand informiert das Honbu Dōjō.
6. Das DK regelt die Anerkennung von Fremdgraduiierungen durch eine Verordnung.
7. Das DK gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

## **§11 Nationales Technisches Komitee (NTK)**

1. Die Mitglieder des NTK werden durch das DK gewählt.
2. Das NTK besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern.
3. Die Amtszeit beträgt jeweils 4 Jahre.
4. Die Aufgaben des NTK sind:
  - a. die Schaffung eines nationalen Prüfungswesens für Kyu- und Dan-Grade,
  - b. die Erarbeitung von Kriterien für Kyu- und Dan-Grade und für die Vergabe von Prüfungslizenzen,
  - c. die Errichtung eines Fortbildungswesens für Aikidō-Lehrer\*innen und für die Mitglieder der Prüfungsjury der Aikido Föderation Deutschland,
5. Während ihrer Amtszeit können die Mitglieder des NTK ausschließlich im Rahmen der Aikido Föderation Deutschland graduiert werden.
6. Mitglieder des NTK der Aikido Föderation Deutschland dürfen nicht gleichzeitig Mitglied in einem anderen nationalen Aikidōverband sein.
7. Mitglieder des NTK können nicht gleichzeitig Mitglied der PSek oder des Vorstandes sein oder das Amt des Mediators ausüben.
8. Das NTK wählt einen/eine Sprecher\*in, die/der Sprecher\*in ist Ansprechpartner\*In für alle anderen Organe des Vereins und verantwortet, dass Ergebnisse und Beschlüsse im Verband und seinen Organen weitergegeben werden.
9. Das NTK gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

## **§12 Grading Committee (GC)**

1. Das Grading Committee ist das Gremium innerhalb des Verbandes, das die Verantwortung für die Dan-Prüfungen und Dan-Graduiierungen nach den Regeln der Aikikai Foundation (Aikidō World Headquarters) inne hat.
2. Es besteht aus einer Auswahl der höchst graduierten Aikidō-Lehrer\*innen des Verbands. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im GC sind mindestens 4 Jahre Mitgliedschaft im Verband.
3. Die Zusammensetzung/Auswahl der Mitglieder des GC wird durch das Dan-Kollegium nach eigener Ordnung bestimmt.
4. Das Grading Committee gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

## **§ 13 Prüfungssekretariat (PSek)**

1. Das Prüfungssekretariat wird von dem DK für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Es besteht aus mindestens 3, maximal 5 Personen.
2. Aufgabendes Prüfungssekretariates sind:
  - a. Die Administration der Prüfungen inkl. Der Aikikai-Anerkennung.
  - b. Die Einberufung und die Einteilung der Prüfungsjury.
  - c. Die Weitergabe der Dan-Urkunden des Honbu Dōjō.
  - d. Die Evaluierung von Fremdgraduiierungen.
  - e. Die Erteilung von Kyu- und Dan-Prüfungslizenzen.
3. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Kommission ist mindestens der 3. Dan.
4. Mitglieder der PSek können nicht gleichzeitig Mitglied des NTK oder des Vorstandes sein oder das Amt des/der Mediators/Mediatorin ausüben.
5. Mitglieder des Prüfungssekretariates der Aikido Föderation Deutschland dürfen nicht gleichzeitig Mitglied in einem anderen nationalen Aikidōverband sein und müssen mindestens 1 Jahr im Verband sein.
6. Das PSek gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
7. Das PSek wählt eine/n Sprecher\*in, die/der Sprecher\*in ist Ansprechpartner\*in für alle anderen Organe des Vereins und verantwortet, dass Ergebnisse und Beschlüsse im Verband und seinen Organen weitergeben werden.

## **§ 14 Der/die Mediator\*in**

1. Der/die Mediator\*in dient als Ansprechpartner\*in für Vereinsmitglieder im Konfliktfall. Seine/Ihre Aufgabe ist es, zwischen Gremien und/oder Einzelpersonen zu vermitteln.
2. Der/die Mediator\*in wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der Stimmen gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.
3. Der/die Mediator\*in kann nicht gleichzeitig Mitglied der PSek, NTK oder des Vorstandes sein.
4. Der/die Mediator\*in der Aikidō Föderation Deutschland darf nicht gleichzeitig Mitglied in einem anderen nationalen Aikidō-Verband sein.
5. Im Falle der Befangenheit des Mediators/der Mediatorin übernimmt der Vorstand die Vermittlerrolle oder delegiert die Aufgabe an eine geeignete Person.

## **§ 15 Das Kinder- & Jugend-Gremium (KJG)**

1. Die Mitglieder des KJG werden von der MV für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.
2. Das KJG besteht aus mindestens 3, maximal 10 Vereinsmitgliedern.
3. Die Aufgaben des KJG sind:
  - a. Die Umsetzung der Satzungszwecke (siehe § 3) für Kinder und Jugendliche.
  - b. Die Förderung der Mitglieds-Dōjōs beider Organisation von Kinder-/Jugendtraining.
  - c. Die Erstellung von Konzepten zur Vermittlung des Aikidōs unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen.
  - d. Die Entwicklung von Angeboten zur Fortbildung für Kinder-/Jugendlehrer\*innen
  - e. Die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen im Verband.
  - f. Präventionsarbeit zum Thema sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

4. Mitglieder des KJG können nicht gleichzeitig Mitglied in einem anderen Gremium des Verbandes sein.
5. Das KJG wählt eine/einen Sprecher\*in, die/der Sprecher\*in ist Ansprechpartner\*in für alle anderen Organe des Vereins und verantwortet, dass Ergebnisse und Beschlüsse im Verband und seinen Organen weitergeben werden.
6. Das KJG gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

## **§ 16 Shihan**

Den Titel Shihan können besonders erfahrene und qualifizierte Aikidōlehrer\*innen erhalten, die sich in besonderem Maße für den Verband verdient gemacht haben.

Die Vergabe des Titels erfolgt nach den Regularien der Aikikai Foundation (Aikidō World Headquarters).

Der Vorstand wählt geeignete Kandidat\*innen aus und lässt diese durch das DK bestätigen. Im Anschluss wird der Vorschlag an die Aikikai Foundation (Aikidō World Headquarters) weitergeleitet.

Der Titel Shihan steht den Rechten der Mitgliedern des GC gleich.

## **§ 17 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck mit entsprechender Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.
1. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine 2. Versammlung von dem Vorstand einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Die 2. Versammlung kann im unmittelbaren Anschluss an die vorangegangene Versammlung ausgeführt werden wenn hierauf in der Ladung hingewiesen wird. Über die Verteilung des Vermögens beschließt die Versammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft jeweils zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
1. Im Falle der Auflösung des Vereins hat der letzte Vorstand die Liquidation durchzuführen.

## **§ 18 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Regelungen im Übrigen nicht berührt.

Hiermit wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die veränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Berlin, den 22. Mai 2021